

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang

Ausgabetag: 23.02.2011

Nr. 9

Inhalt:

Seite:

- Einladung zu einer nicht-öffentlichen Sondersitzung des Rates der Stadt Rheinberg am 01.03.11 72
- Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 50 – Moerser Straße / Stadtpark – in Rheinberg 1 73 – 75
- Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein über die Kraftlos-erklärung von Sparkassenbüchern 76
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über das Aufgebot eines Sparkassenbuches 76
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangs-versteigerung einer Eigentumswohnung, 003 K 073/09 77 – 78

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 22.02.2011

An die Mitglieder
des Rates

Einladung

zu einer nicht-öffentlichen Sondersitzung des Rates der Stadt Rheinberg
am Dienstag, 1. März 2011 um 17:00 Uhr
im Sitzungszimmer Raum 249, 2. Etage, Stadthaus in Rheinberg

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Parkplatz Innenstadt	
4	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
5	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
6	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Begründung zur Verkürzung der Ladungsfrist:

Gemäß § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) ist die Ladungsfrist in der Geschäftsordnung des Rates zu regeln. Hierin ist in § 2 Abs. 1 festgelegt, dass die Einladung der Ratsmitglieder mindestens 9 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen muss und die Beratungsunterlagen den Ratsmitgliedern mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag vorliegen sollen. Nach § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung kann die Ladungsfrist in besonders dringenden Fällen bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in diesem Fall gegeben, da sich erst kurzfristig ergeben hat, dass bezüglich des zu behandelnden Tagesordnungspunktes eine Entscheidung des Rates herbeigeführt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Mennicken
Bürgermeister

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 50 – Moerser Straße / Stadtpark – in Rheinberg 1

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 06.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 50 – Moerser Straße / Stadtpark – in Rheinberg 1 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 übernommen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 – Moerser Straße / Stadtpark – in Rheinberg 1 ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Der Bebauungsplan Nr. 50 – Moerser Straße / Stadtpark – in Rheinberg 1 wird mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann ebenfalls eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 50 – Moerser Straße / Stadtpark – in Rheinberg 1 in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die Entschädigungen der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

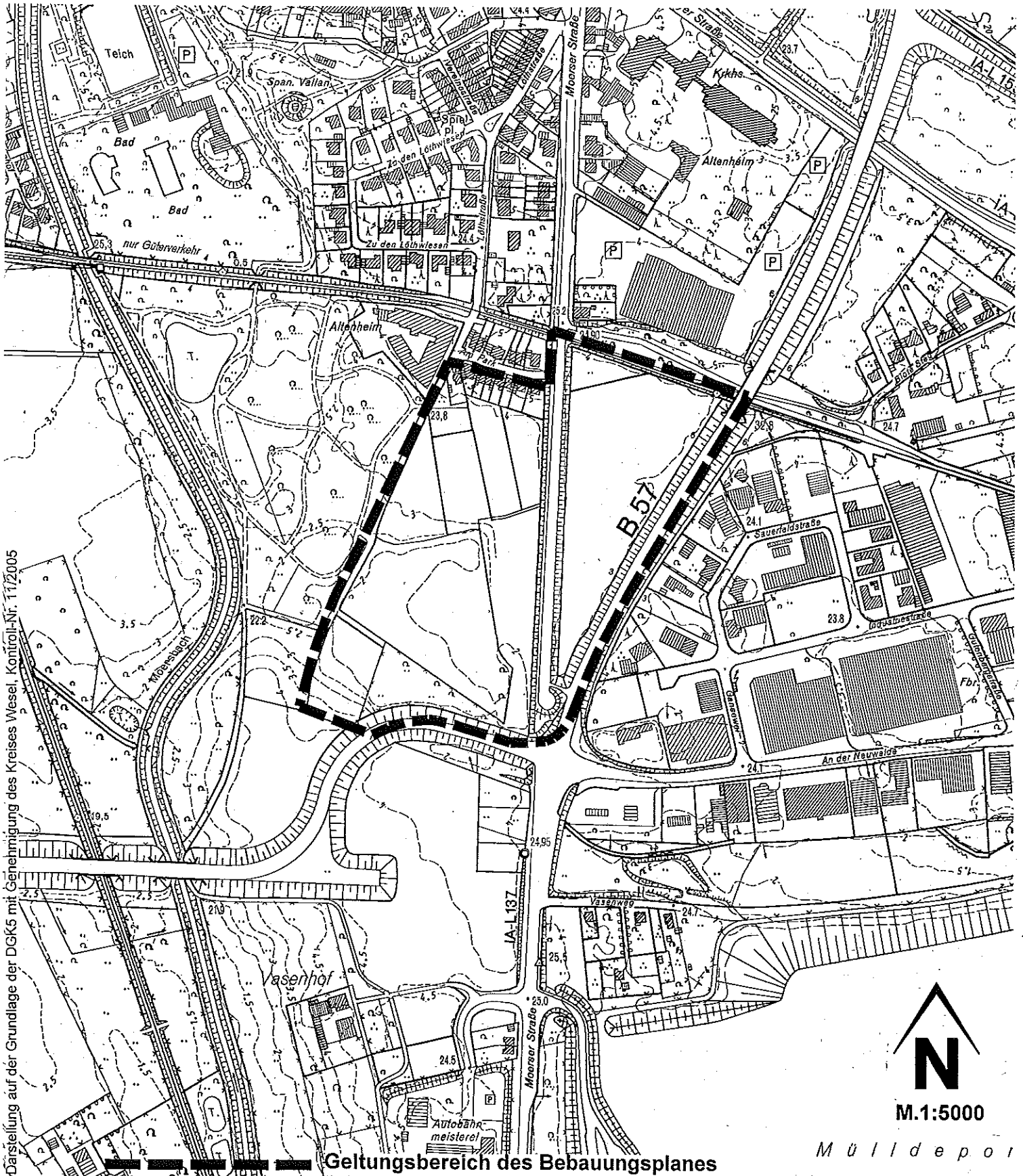
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 22.02.2011



Mennicken
Bürgermeister

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 - Moerser Straße / Stadtpark - in Rheinberg 1



Darstellung auf der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 11/2005

Geltungsbereich des Bebauungsplanes



M.1:5000

M ü l l d e p o t

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3120131044** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 12.10.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 18.02.2011

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3101519738** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 26.10.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 18.02.2011

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4115296362** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 18.10.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 18.11.2011

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592927051** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 21.02.2011

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 26.05.2011 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 5037 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

186/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Rheinberg, Flur 10, Flurstück 416, Gebäude- und Freifläche, Annastraße 107, groß 1216 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß rechts samt Kellerraum - im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet -.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Obergeschoss nebst Kellerraum in einem Mehrfamilienwohnhaus, Baujahr 1951. Die Wohnfläche beträgt ca. 90 m². Es besteht Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 53.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem

Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 17.02.2011

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

